

Entwurf

P r ä a m b e l

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung

hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Friedhof und der im Bestattungswesen von der Gemeinde Reichshof zu erbringenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Nutzungsberechtigten einer Grabstelle oder die zur Bestattung verpflichteten Angehörigen, oder diejenigen Personen, die sich der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung zur Zahlung der Gebühren verpflichtet haben. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

STAND Januar 2011

P r ä a m b e l

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung

hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 29.01.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Friedhof und der im Bestattungswesen von der Gemeinde Reichshof zu erbringenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Nutzungsberechtigten einer Grabstelle oder die zur Bestattung verpflichteten Angehörigen, oder diejenigen Personen, die sich der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung zur Zahlung der Gebühren verpflichtet haben. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

STAND April 2008

